

Kreistagsdrucksache Nr. 105/24

AZ. 43/797

Anlage:

Tagesordnungspunkt

ÖPNV: Satzung über die Rabattierung von Zeitkarten im Ausbildungsverkehr
(Allgemeine Vorschrift)

Zur Beratung im

Ausschuss für Verwaltung, Klimaschutz und Technik (öffentlich) Vorberatung am 02.10.2024

Kreistag (öffentlich) Beschluss am 09.10.2024

Beschlussvorschlag:

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung Baden-Württemberg i. V. m. § 16 Abs. 1 des Gesetzes über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNVG) wird folgende Satzung zur Änderung der Satzung gemäß Art. 3 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über die Festlegung und Rabattierung von Zeitfahrausweisen im Ausbildungsverkehr im Gebiet des Landkreises Tübingen (Allgemeine Vorschrift) beschlossen:

„Die Satzung gemäß Art. 3 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über die Festlegung und Rabattierung von Zeitfahrausweisen im Ausbildungsverkehr im Gebiet des Landkreises Tübingen (Allgemeine Vorschrift) vom 23.04.2018 wird wie folgt geändert:

Artikel 1 **Änderung**

§ 11 Abs. 4 erhält die Fassung: „Die Gültigkeitsdauer dieser Satzung wird verlängert bis zum Inkrafttreten der neuen naldo-Einnahmeaufteilung.“

Artikel 2 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.“

Sachverhalt:

Im Zuge der ÖPNV-Finanzreform des Landes Baden-Württemberg im Jahr 2017 erhalten die Stadt- und Landkreise als ÖPNV-Aufgabenträger seit dem 01.01.2018 vom Land direkt jährliche Zuweisungen zur Finanzierung von Verkehrs- und Tarifleistungen im ÖPNV. Diese landesgesetzliche Regelung löste den bundesgesetzlichen Anspruch der Verkehrsunternehmen auf Ausgleichsmittel zur Rabattierung von Zeitfahrausweisen im Ausbildungsverkehr nach § 45a Personenbeförderungsgesetz (PBefG) ab.

Die jährlichen Zuweisungen dienen insbesondere dazu, die für den Ausbildungsverkehr im ÖPNV (also Schülerinnen und Schüler, Auszubildende, Studierende usw.) gesetzlich vorgeschriebene Mindestrabattierung von 25 % von Zeitfahrausweisen zu finanzieren. Für die dadurch entstehenden Mindereinnahmen erhalten die Verkehrsunternehmen finanziellen Ausgleich. Hierzu musste in allen Stadt- und Landkreisen in Baden-Württemberg eine sogenannte „Allgemeine Vorschrift“ erlassen werden, um die Gelder an die Verkehrsunternehmen

auszukehren.

Die jährlichen Zuweisungen vom Land an die kommunalen ÖPNV-Aufgabenträger erhöhten sich im Zeitraum von 2018 bis 2023 stufenweise auf insgesamt ca. 250 Mio. Euro, wovon auf den Landkreis Tübingen rund 5,2 Mio. Euro entfallen.

Mit Kreistagsbeschluss 14.03.2018 erfolgte der Beschluss der Allgemeinen Vorschrift zunächst befristet bis 31.12.2020 (vgl. hierzu **KTDS 021/18**). Mit Kreistagsbeschluss vom 14.10.2020 erfolgte die Fortführung der Allgemeinen Vorschrift befristet bis 31.12.2024 (vgl. hierzu **KTDS 089/20**).

In den anderen naldo-Verbundlandkreisen Reutlingen, Sigmaringen und Zollernalb wurden gleichlautende Satzungen erlassen, da es sich beim naldo-Tarif um einen landkreisübergreifenden Verbundtarif handelt. Sachlich war die Befristung an die neuen naldo-Fahrgeldeinnahmeaufteilung gekoppelt, um in diesem Zusammenhang eine leistungsgerechte Verteilung der Mittel zu gewährleisten bzw. die Allgemeine Vorschrift auf eine neue Grundlage zu stellen.

Mehrere Faktoren verzögerten jedoch die Umsetzung einer neuen Einnahmeaufteilung bei naldo, so dass die ursprünglichen Zeitpläne nicht mehr einzuhalten sind bzw. sich entsprechend verschieben. Dabei sind insbesondere zu nennen:

- Die Details einer neuen Einnahmeaufteilung sind komplizierter und gestalten sich als deutlich abstimmungsaufwändiger als ursprünglich erwartet.
- Die für eine neue Einnahmeaufteilung notwendige Verkehrserhebung war während der Corona-Pandemie aufgrund des veränderten Nachfrageverhaltens nicht sinnvoll. Unmittelbar danach standen keine geeigneten Fachbüros für Verkehrserhebungen zur Verfügung, weil es zu diesen Fragestellungen bundesweit einen Nachholbedarf gab und die Fachbüros entsprechend ausgelastet waren. Die Verkehrserhebung wurde von naldo vor der Sommerpause 2024 nun erneut europaweit für 2025 ausgeschrieben. Sie ist zwingende Basis für die Entwicklung einer neuen Einnahmeaufteilung und aktuell läuft noch das entsprechende Vergabeverfahren.
- Mit dem Deutschlandticket und dem Deutschlandticket JugendBW stehen zwischenzeitlich zwei Tarifangebote zur Verfügung, die die weit überwiegende Mehrzahl der naldo-Nachfrage abbilden, deren Finanzierung durch Bund und Land über 2025 hinaus allerdings nicht gesichert ist. Beide Tickets wirken zentral auf eine neue Einnahmeaufteilung. Die aktuelle Ungewissheit über ihre Zukunft und ihre konkrete Ausgestaltung machen belastbare Aussagen zur neuen naldo-Einnahmeaufteilung, die an den Rahmenbedingungen von Deutschlandticket und Deutschlandticket JugendBW hängt, sehr schwierig, was auch die Zeitschiene betrifft.

Die vorstehend ausgeführten Faktoren, und die daraus resultierenden zeitlichen Verschiebungen, waren beim Beschluss der Satzung und ihrer zeitlichen Befristung nicht vorhersehbar. Mit Blick auf die oben beschriebenen Unwägbarkeiten hinsichtlich der neuen Einnahmeaufteilung empfiehlt sich aus Sicht der Verwaltungen aller naldo-Landkreise die Aufhebung eines konkreten Endtermines in der Satzung, wie er mit dem 31.12.2024 in § 11 Abs. 4 bislang genannt wird und die ausschließliche Kopplung der Geltungsdauer an die Einführung der neuen Einnahmeaufteilung.

In den anderen naldo-Verbundlandkreisen wird analog verfahren.

Finanzielle Auswirkungen:

Der vorliegende Beschlussvorschlag hat keine direkten finanziellen Auswirkungen. Wie bisher werden im Haushalt die Mittel in Höhe von ca. 5 Mio € bei Produktgruppe 5470-1 Ver-

kehrsbetriebe/ÖPNV (Haushaltsplan S. 246 Nr. 2 mit Erläuterungen) als Zuweisung und Zuwendung einnahmeseitig und in annähernd gleicher Höhe als Transferaufwendung (Nr. 17) ausgabeseitig veranschlagt.